

land vollständig neu herausgegeben worden). Indeß wurde die Opposition auch im Dominikanerorden immer schwächer und kann überhaupt nicht schlechthin als Sache des Ordens hingestellt werden. Die kirchliche Auctorität hingegen, besonders der apostolische Stuhl, sprach sich zwar mit großer Vorsicht, aber mit stets wachsender Entschiedenheit zu Gunsten der Lehre aus, indem sie die Verehrung des Geheimnisses, namentlich die Festfeier begünstigte, den Gegenstand derselben genau fixirte und den Gegnern immer engere Schranken zog. So verbot Sixtus IV. (Constit. *Grave nimis* a. 1483), die Behauptung der unbesleckten Empfängniß zu censuriren, wobei er freilich nicht minder verbot, die Läugnung derselben als Häresie zu brandmarken. Zugleich verdamnte er die Behauptung, die römische Kirche feiere am Feste der Empfängniß nur im Allgemeinen die *spiritualis conceptio et sanctificatio ejusdem Virginis*. Das Concil von Trident, auf dem die Frage ernstlich angeregt worden, beschränkte sich darauf, in seinem Decret über die Erbsünde zu erklären, non esse suae intentionis, comprehendere in hoc decreto, ubi de peccato originali agitur, beatam et immaculatam Virginem Mariam Dei genitricem, sed observandas esse constitutiones fel. record. Sixti IV. Pius V. verdamnte einen Satz des Cajus (prop. 73), worin die unbesleckte Empfängniß apostolisch geläugnet und auf Grund dieser Läugnung behauptet war, alle Leiden Mariä seien Strafen der Erbsünde. Paul V. verbot durch Decret der Inquisition (1617), die Behauptung, Maria sei in der Erbsünde empfangen, öffentlich in Vorlesungen und Predigten zu vertheiligen, und Gregor XV. beehrte (1622) ebenfalls durch Decret der Inquisition dieses Verbot auf Schriften und Reden privater Natur aus (ne quisquam etiam in scriptis et sermonibus etiam privatis audeat asserere, quod B. Virgo in peccato concepta sit, excoptis, quibus a Sede Apostolica fuerit hoc spiritualiter indultum; unter letzteren waren die Dominikaner gemeint, welchen gestattet war, unter sich, aber nicht in Gegenwart Anderer, den Satz zu discutiren). Endlich erklärte Alexander VII. in der berühmten Bulle *Sollicitudo omnium* a. 1661: *Sane vetus est Christi fidelium erga B. Virginem Mariam pietas, sententium, ejus animam in primo instanti creationis et infusionis in corpus fuisse speciali Dei gratia et privilegio intuitu meritum Jesu Christi filii ejus, humani generis redemptionis, a macula peccati originalis praeservatam immunem, atque in hoc sensu ejus conceptionis festivitatem solemniter colentium et celebrantium*. Damit, daß nach gegenwärtiger Erklärung die Heiligung Mariä im ersten Augenblicke ihres Daseins als Gegenstand der in der Kirche immer weiter verbreiteten und damals bereits allgemein vorgeschriebenen Festfeier authentisch festgestellt wurde, war dieser Lehre auch das kirchliche Zeugniß der allgemeinen

Kirche gesichert, welches freilich schon früher deutlich genug in den Festofficien ausgesprochen und speciell für die römische Kirche bereits von Sixtus IV. festgestellt war. Da inzwischen auch die Ueberzeugung von der Wahrheit dieser Lehre immer tiefere Wurzeln geschlagen hatte und alle berechtigten Factoren in der mannigfachsten und nachdrücklichsten Weise dafür eingetreten waren, erschien in den letzten Jahrhunderten die Lehre so vollständig durch die lebendige Tradition der Kirche bezeugt, daß allein darauf hin die Definition derselben hätte erfolgen können. — Die Literatur ist am vollständigsten verzeichnet bei Roscoevány, B. V. in sua concept. immac., Post. 1873 sq. Von älteren Monographien sind bedeutender, besonders für die Geschichte der Controverse, die der beiden Jesuiten Thomas Strozzi, *Controversia dell' Imm. Conco.*, Palermo 1700, und Bened. Piazza, *Causa Imm. Conco.*, Palermo 1747. Aus neuerer Zeit nach der Definition Malou, *L'immac. Conco.*, 2 vols., Brux. 1857; Car. Passaglia, *De immac. conceptu*, 3 voll., Romae 1855; Ant. Ballerini, *Sylloge monum. ad myst. imm. conc. spect.*, Rom. 1854—1856; Hilaire de Paris, *O. Cap., Notre Dame de Lourdes et l'immac. Conception*, Lyon 1880. Gute Auswahl des besten patristischen Materials bei Hurter, *Dogm. II*, thes. 156; eine ausführlichere Darstellung der dogmengeschichtlichen Entwicklung in meiner *Dogmatik III*, § 279. [Scheeben.]

Empfängniß Mariä, Orden von der.
1. Ein italienischer Ritterorden mit Franciscanerregel (*Conceptionis B. M. V. equitum ordo*), wurde 1623 von Karl Gonzaga Herzog von Rivers, Ferdinand Herzog von Mantua, Alfons Graf von Althan und Johann Baptist Petrignano Sforza zum Zwecke des Kampfes gegen die Türken gestiftet und von Papst Urban VIII. 1624 bestätigt. Das Ritterzeichen war ein auzublaues Kreuz mit dem Bilde der unbesleckten Empfängenen. Die ersten Ritter, welche anfänglich den Ordensitel *Equites militiae christianae Immacolatae Conceptionis Mariae* sub invocatione S. Michaelis et S. Francisci führten, machten ihr Noviciat im Kloster der Observanten zu Araceli in Rom. Der Orden sollte sich in drei Provinzen (morgenländische, abendländische und südländische) theilen mit je vier Großprioraten, unter welchen Priorate und Commenden stehen sollten. Die Erhebung des ersten Stifters Karl Gonzaga zum Herzog von Mantua, noch mehr der Tod des Papstes Urban, der den Orden sehr begünstigt hatte, führten sein frühes Erlöschen herbei. (Vgl. Moroni XV, 152.)

2. Ein bayrischer Ritterorden, gestiftet vom Kurfürsten Karl Albert (Kaiser Karl VII.) und approbirt 1728 von Papst Benedict XIII., s. d. Art. Georg, Orden vom hl.

3. Ein portugiesischer Ritterorden von der Empfängniß Mariä in Villa-Vieja der Diöcese Evora wurde 1818 von Johann VI.